

**Verordnung
über die Kompensation der CO₂-Emissionen von
fossil-thermischen Kraftwerken
(CO₂-Kompensationsverordnung)**

Entwurf

vom ... 200x

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 15 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999¹ über die Reduktion der CO₂-Emissionen,

verordnet:

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Einzelheiten der Kompensationspflicht von CO₂-Emissionen der Betreiber von fossil-thermischen Kraftwerken (Kraftwerke).

Art. 2 Kompensationszeitraum

Kraftwerke müssen ihre CO₂-Emissionen bis spätestens Ende 2012 vollständig kompensiert haben.

Art. 3 Kompensationsvertrag

¹ Der Kompensationsvertrag wird zwischen den Betreibern von Kraftwerken und dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) abgeschlossen.

² Im Kompensationsvertrag werden insbesondere geregelt:

- a. die Berichterstattung über die Entwicklung der CO₂-Emissionen;
- b. die Berichterstattung über die von der Gesuchstellerin oder vom Gesuchsteller ergriffenen Massnahmen zur Kompensation der CO₂-Emissionen im In- und Ausland;
- c. die Genehmigung der ergriffenen und anrechenbaren Massnahmen zur Kompensation der CO₂-Emissionen durch das BAFU;
- d. die Festsetzung einer Konventionalstrafe in Form einer Geldleistung, die erbracht werden muss, wenn die CO₂-Emissionen nicht vertragsgemäss kompensiert werden.

³ Die Verhandlungen mit der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller werden vom Bundesamt für Energie und vom BAFU gemeinsam geführt. Kommt keine Einigung zustande, so kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller vom BAFU eine Verfügung über das Vertragsangebot des Bundes verlangen.

SR ...

¹ SR 641.71

⁴ Das BAFU teilt Kraftwerken per Ende 2012 CO₂-Emissionsrechte im Ausmass der erbrachten, aber nicht benötigten Kompensationsleistungen zu. Die zugeteilten CO₂-Emissionsrechte umfassen maximal 10 Prozent der benötigten Kompensationsleistung.

⁵ Die Betreiber von Kraftwerken tragen die Kosten der Berichterstattung und der Genehmigung der ergriffenen Massnahmen durch das BAFU im Rahmen des Kompensationsvertrages.

Art. 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... 200x in Kraft.